

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz vom 04.08.1987 über die allgemeinen und besonderen Anforderungen gestalterischer Art an Werbeanlagen und Warenautomaten zur Wahrung der baugeschichtlichen Bedeutung der Altstadt (Altstadt-Werbesatzung)**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 1 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), im Benehmen mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde gemäß § 86 Abs. 5 S. 3 LBauO, jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, in seiner öffentlichen Sitzung am 27.03.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Altstadt-Werbesatzung vom 04.08.1987 wird wie folgt geändert:

§ 4 a wird neu eingefügt:

**§ 4a**

**Sonderregelung für leerstehende Gewerbeimmobilien**

- 1) Die § 3 Abs. 1 und Abs. 2 und § 4 dieser Satzung gelten für leerstehende Gewerbeimmobilien nicht. Für die Dauer des Leerstandes gelten die nachfolgenden Regelungen:

Werbeanlagen von Gewerbetreibenden mit Ladenlokal/ en im Gebiet der Altstadt-Werbeanlagensatzung sind ausschließlich in Form von vollflächigen bis nahezu vollflächigen (bei Schaufensterhöhen über 3 m ab EG-Ebene) Fensterbeklebungen der Schaufenster im Erdgeschoss, um eine Nichteinsichtnahme in die leerstehenden Räumlichkeiten zu gewährleisten, zulässig.

Digitale Werbeanlagen (Digiboards, Monitore, LED-Walls o.ä.), laufende Schrift- und Leuchtbänder sowie Blinklichter sind nicht zulässig.

- 2) Genehmigungen i.S.v. § 1 Abs. 1 werden jeweils auf ein halbes Jahr befristet erteilt. Eine Verlängerung ist bei weiter andauerndem Leerstand nach erneuter Antragstellung möglich.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

---

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder

Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Koblenz, . März 2025

Stadtverwaltung Koblenz

Oberbürgermeister